

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FÖRDERKREIS PARTNERSCHAFT SCHRIESHEIM – UZÈS. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist es, die Städtepartnerschaft zwischen den Gemeinden Schriesheim und Uzès zu fördern.

Durch seine Tätigkeit will der Förderkreis die Beziehungen zwischen Deutschen und Franzosen, insbesondere zwischen der Jugend, weiter verbessern und somit einen Beitrag zur europäischen Verständigung leisten.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Vorbereitung und Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen zwischen Vereinen, Schulklassen, Gruppen und Einzelpersonen in Schriesheim und Uzès,
 - Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen im Sinne der Partnerschaft
 - Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
 - Vermittlung von Brieffreundschaften und Kontakten zwischen Berufsgruppen, Familien, Vereinen, etc.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Förderkreis Partnerschaft Schriesheim – Uzès e.V.

5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Schriesheim, die es zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens verwendet.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. In dem Förderkreis dürfen keine parteipolitischen Ziele wahrgenommen werden.
9. Der Förderkreis anerkennt die Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes und unterstützt dessen Bemühungen um den Jugendaustausch.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung in Textform, bei Minderjährigen mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten, die an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand gemäß § 7 mit einfacher Mehrheit. Wird gegen die Ablehnung der Aufnahme Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gegen diese Ablehnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende gegenüber dem 1. Vorsitzenden in Textform zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes gem. § 7 ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages seit 2 Jahren im Rückstand ist. Der Ausschluss wird am Tage des Beschlusses wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand gem. § 7 mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Bei Widerspruch gegen diesen Vorstandsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gegen den Ausschluss.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind bis zum 31. März des Jahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, der die Geschäfte führt, und dem Beirat.

1. Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern mit den Funktionen

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Der Beirat besteht aus

- a) 6 Beiräten aus der Mitte des Vereins, von denen ein Beirat die Funktion des Pressewarts (2. Schriftführer) übernimmt.
- b) dem Bürgermeister der Stadt Schriesheim
- c) einem Vertreter der Schriesheimer Schulen

3. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat bei Abstimmungen auf Vorstandssitzungen, die nicht gemäß dieser Satzung auf den Vorstand beschränkt sind, eine nicht übertragbare Stimme; in Pattsituationen hat der 1. - oder in dessen Abwesenheit der 2. – Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs 1, darunter den 1. oder den 2. Vorsitzenden.



Förderkreis Partnerschaft Schriesheim – Uzès e.V.

2. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Aktivitäten der Partnerschaft aufrecht zu erhalten, sich über neue Entwicklungen innerhalb der Partnerschaft zu informieren und den Gesamtvorstand sowie die Mitglieder zu informieren.
3. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke auf dauerhaften Datenträgern. Er hat über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Gesamtvorstands ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
5. Es können Abteilungen gegründet werden. Die Mitgliedschaft in diesen Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Sinne der Satzung voraus. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung jährlich gewählt. Die Abteilungsleiter müssen dem Vorstand Rechenschaft ablegen.

§ 9 Amtsdauer des Gesamtvorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 Abs 1 und des Beirats gem. § 7 Abs 2 a) werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Der Bürgermeister der Stadt Schriesheim (§ 7 Abs 2 b) und der Vertreter der Schriesheimer Schulen (§ 7 Abs 2 c) sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.
2. Der Bürgermeister der Stadt Schriesheim (§ 7 Abs 2 b) ist Beiratsmitglied kraft Amtes.
3. Der Vertreter der Schriesheimer Schulen (§ 7 Abs 2 c) wird von diesen ernannt.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstands scheiden – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus ihren Ämtern aus, wenn die entsprechenden Nachfolger gewählt sind.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands gem. § 7 Abs 1 ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den jeweiligen Nachfolger kommissarisch zu bestimmen oder seine Aufgaben kommissarisch unter den Mitgliedern des Gesamtvorstandes aufzuteilen
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds gem. § 7, Abs 2 a) kann der Vorstand entscheiden, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch als Beirat zu ernennen. Dies gilt nicht für den Bürgermeister der Stadt Schriesheim (§ 7 Abs 2 b) und den Vertreter der Schriesheimer Schulen (§ 7 Abs 2 c).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlungen sind nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.



Förderkreis Partnerschaft Schriesheim – Uzès e.V.

2. Regelmäßige Gegenstände der Versammlung und Beschlussfassung sind zumindest:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Beirats
- d) Neuwahl/en der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
- f) Anträge von Mitgliedern

§ 11 Einberufung

Über die Art der Einberufung entscheidet jeweils der Gesamtvorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, im Gemeindeblatt und in sozialen Medien mindestens vier Wochen vorher. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform an den 1. oder 2. Vorsitzenden stellen.

Eine Einberufung findet statt:

- a) jährlich im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung)
- b) Wenn der Gesamtvorstand dies beschließt,
- c) Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt.

§ 12 Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
3. Für die Dauer eines Wahlgangs ist die Versammlungsleitung einem mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter zu übertragen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung und weitere in dieser Satzung dafür vorgesehenen Beschlussgegenstände betreffen ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Für eine Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, auf der mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen, damit sie beschlussfähig ist. Diese müssen mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschluss-

5



Förderkreis Partnerschaft Schriesheim – Uzès e.V.

fähig, so hat nach Ablauf von vier Wochen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung stattzufinden, die unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist bereits in der Einladung zur ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 13 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Förderverein oder die Deutsch – Französische Partnerschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Für herausragende Verdienste um den Förderverein oder die Deutsch – Französische Partnerschaft kann der Ehrenvorsitz verliehen werden.
3. Die Entscheidung über die Verleihung der stimmrechtslosen Ehrentitel fasst der Gesamtvorstand mit mindestens 2/3 seiner vorhandenen Stimmen.
4. Die Ehrung wird in der Jahreshauptversammlung vorgenommen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Fassung der ursprünglichen Satzung, die am 4. Juli 1984 in Kraft getreten war, tritt nach der Jahreshauptversammlung 2017 mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.
2. Alle Formulierungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Schriesheim, den 19.06.2017

(1. Vorsitzende: Claudia Ebert)

(Mitglied des Vorstands)

